

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)927

Vol. 1968/0157

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 927 endg.

Brüssel, den 5. Dezember 1968

Vorschlag
einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATS

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68
in Bezug auf die bei der Einfuhr der Käsesorten
Tilsiter, Havarti und Esrom zu erhebenden Ab-
schöpfung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 927 endg.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rats vom 28. Juni 1968 zur Bestimmung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (1) legt fest, wie die Abschöpfung für Käse der Erzeugnisgruppe 11 - Artikel 7 -, zu denen die Sorte Esrom gehört, berechnet wird. Ferner enthält sie besondere Modalitäten für die Käsearten Tilsiter und Havarti dieser Gruppe - Artikel 8.
2. Die Stellung der Käsesorte Esrom im internationalen Handel ist so, daß sie zu Preisen veräußert werden kann, die sich von denen für die übrigen Käsesorten dieser Gruppe unterscheiden.

Um den Preisen Rechnung tragen zu können, die bei der Einfuhr dieser Käsesorte in die Gemeinschaft gehandhabt werden und zugleich eine Garantie hinsichtlich der Höhe der Einfuhrpreise zu erhalten, soll mit den vorliegenden Bestimmungen auf diese Käsesorte die gegenwärtig für die Käsesorten Tilsiter und Havarti geltende Regelung Anwendung finden.

Zu diesem Zweck ist die Verordnung Nr. 823/68 in erster Linie dahingehend zu ändern, daß die Käsesorte Esrom in die Tarifstelle von Tilsiter und Havarti aufgenommen wird. Ferner ist nach dieser Erweiterung eine Pauschal differenzierung der Abschöpfung je nach dem Fettgehalt der betreffenden Käsesorten vorzusehen. Mit dieser Differenzierung können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die für eine größere Anzahl von Käsesorten mit unterschiedlichem Fettgehalt durch die Spannen zwischen den Fettwerten in der Gemeinschaft und in den dritten Ländern entstehen könnten.

Demnach

- ändert Artikel 1 im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 den Wortlaut der Tarifstelle 04.04 E I des Gemeinsamen Zollltarifs, indem die Spalte b) 2 unter der die Käsesorten Tilsiter, Havarti und Esrom aufgeführt sind, unterteilt wird, je nachdem, ob der Fettgehalt über oder unter 47 % liegt.
- mit Artikel 2 wird in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 bei der Berechnung der Abschöpfung ein pauschaler Teilbetrag eingeführt, der für die Käsesorten mit einem Fettgehalt von mehr als 47 % gilt.

(1) ABl. Nr. 151 vom 30.6.1968, Seite 3

Vorschlag
einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 in Bezug auf die
bei der Einfuhr der Käsesorten Tilsiter, Havarti und Esrom zu
erhebenden Abschöpfung

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (2) legte die Erzeugnisgruppen und die besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse fest. Nach diesen Vorschriften unterlag Käse der Sorte Esrom, der zur Zeit zur Tarifstelle 04.04 E I b) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs gehört, der Abschöpfung, die auf Erzeugnisse der Erzeugnisgruppe 11 angewandt wird.

Die Stellung dieses Käses im internationalen Handel ist so, daß er zu Preisen veräußert werden kann, die sich von denen für die übrigen Erzeugnisse dieser Gruppe unterscheiden. Es können daher bei der Berechnung der Abschöpfung die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielten Preise berücksichtigt werden.

Um dies zu erreichen, ohne jedoch zugleich auf eine Garantie hinsichtlich der Höhe des Einfuhrpreises zu verzichten, erscheint es angebracht, auf den genannten Käse die für die Käsearten Tilsiter und Havarti geltende Regelung anzuwenden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 151 vom 30.6.1968, S. 3

Alle diese Käse können mit unterschiedlichen Fettgehalten hergestellt werden. Der Unterschied zwischen den einzelnen Fettwerten in der Gemeinschaft und in dritten Ländern ist so, daß die Erhebung einer einheitlichen Abschöpfung zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Deshalb ist eine Pauschal differenzierung der Abschöpfung je nach dem Fettgehalt der betreffenden Erzeugnisse vorzusehen. Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Nomenklatur in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang II zu Verordnung (EWG) Nr. 823/68 enthaltene Tarifstelle 04.04 E I des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

"I. mit einem Fettgehalt von 38 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:

a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger

b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:

1. Cheddar, Chester

2. Tilsiter, Havarti und Esrom mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2):

aa) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger

bb) mehr als 47 Gewichtshundertteilen

3. andere.

c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 125 g oder weniger."

Artikel 2

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird durch folgenden Artikel ersetzt:

"Artikel 8

Gegenüber dritten Ländern, bei denen festgestellt wurde, daß bei der Einfuhr der zur Gruppe Nr. 11 gehörenden Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 in die Gemeinschaft mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet der Preis nicht niedriger als 85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ist, ist die Abschöpfung je 100 Kilogramm des Erzeugnisses

1. falls es zur Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) gehört, gleich dem um 85 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis,
2. falls es zur Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) gehört, gleich der Summe aus
 - a) einem Teilbetrag, der gleich der gemäß Punkt 1 berechneten Abschöpfung ist,
 - b) einem Teilbetrag, der gleich 20 Rechnungseinheiten ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident